

# Internationale Einkaufsbedingungen

## I. Geltung der Internationalen Einkaufsbedingungen

1. Diese Internationalen Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferanten der Firma Hera GmbH & Co. KG - nachfolgend bezeichnet als Hera -, deren Niederlassung **nicht in Deutschland** liegt. Für in Deutschland niedergelassene Lieferanten gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Hera, die auf Anforderung übersandt werden.
2. Diese Internationalen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, die ab dem 15. April 2024 abgeschlossen werden und überwiegend die **Lieferung von Waren** an Hera zum Gegenstand haben. Von dem Lieferanten zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Internationalen Einkaufsbedingungen.
3. Entgegenstehende oder abweichende **Geschäftsbedingungen des Lieferanten** verpflichten Hera nicht, auch wenn Hera nicht gesondert widerspricht oder vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Lieferanten annimmt. Gleichmaßen wird Hera nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Lieferanten unabhängig vom Inhalt dieser Internationalen Einkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

## II. Abschluss des Vertrages

1. Der Lieferant ist **vor Vertragsabschluss** zu einem schriftlichen **Hinweis an Hera** verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware nicht uneingeschränkt für die dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist, wenn für den Umgang mit der zu liefernden Ware besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind oder wenn mit der zu liefernden Ware besondere Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiken oder atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Lieferanten bekannt sind oder bekannt sein müssten. Ebenso ist der Lieferant vor Vertragsabschluss zu einem schriftlichen Hinweis an Hera verpflichtet, wenn zu der zu liefernden Ware in der Werbung, in Prospekten oder in sonstigen an die Öffentlichkeit gerichteten Äußerungen im In- oder Ausland gemachte Aussagen des Lieferanten oder Aussagen Dritter, die dem Lieferanten bekannt sind oder bekannt sein müssten, nicht in jeder Hinsicht eingehalten werden.
2. **Angebote des Lieferanten** sind schriftlich abzufassen. Weicht das Angebot des Lieferanten von der Anfrage bzw. Bestellung von Hera ab, wird der Lieferant die **Abweichungen** als solche besonders hervorheben. Die Anfrage bzw. Bestellung begleitende Abbildungen und Zeichnungen sowie Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben sind verbindlich.
3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von Hera aufgegebenen Bestellungen werden **ausschließlich** durch die **schriftliche Auftragsbestätigung** von Hera verbindlich. Die tatsächliche Entgegennahme von Ware, ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten von Hera oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Lieferanten auf den Abschluss des Vertrages. Hera kann die schriftliche Auftragsbestätigung **bis zum Ablauf von vierzehn (14) Kalendertagen**, nachdem das Angebot des Lieferanten bei Hera eingegangen ist, abgeben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Lieferant an sein Angebot gebunden.
4. Die schriftliche **Auftragsbestätigung** von Hera **wird wirksam**, sobald sie dem Lieferanten zugeht. In jedem Fall wird der Lieferant Hera unverzüglich informieren,

wenn die schriftliche Auftragsbestätigung nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach ihrem Ausstellungsdatum bei ihm eingeht. Wenn Hera eine Unterzeichnung der Auftragsbestätigung von Hera durch den Lieferanten verlangt, wird der Vertrag nur wirksam, wenn innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen ab Ausstellungsdatum der schriftlichen Auftragsbestätigung eine von dem Lieferanten rechtsgültig **unterschiedene Kopie der Auftragsbestätigung** bei Hera eingeht.

5. Jede Verkürzung der gesetzlichen oder der in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen formulierten Rechte von Hera, namentlich jede Beschränkung oder jeder Ausschluss von gesetzlichen Gewährleistungen oder von Garantien oder Zusagen des Lieferanten im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages, bedürfen in jedem einzelnen Fall der ausdrücklichen und **schriftlichen Vereinbarung** der Parteien.
6. Nach der schriftlichen Auftragsbestätigung von Hera von dem Lieferanten zugeleitete Auftragsbestätigungen oder allgemeine Geschäftsbedingungen bleiben **ohne Wirkung**, ohne dass es eines Widerspruchs durch Hera bedarf. Namentlich begründen weder die tatsächliche Entgegennahme von Ware, ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten von Hera oder Schweigen ein Vertrauen des Lieferanten auf die Beachtlichkeit seiner Auftragsbestätigung oder allgemeinen Geschäftsbedingungen.
7. Die **Mitarbeiter** sowie die Agenten von Hera sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Hera abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen. Ob und in welchem Umfang diese Personen berechtigt sind, Erklärungen mit Wirkung für oder gegen Hera abzugeben oder entgegen zu nehmen, beurteilt sich ausschließlich nach dem in Deutschland geltenden Recht.
8. Hera ist berechtigt, gegen Erstattung der nachgewiesenen damit ausgelösten, angemessenen Aufwendungen des Lieferanten nach Vertragsabschluss die Vorgaben für die zu liefernde Ware zu **ändern** oder den abgeschlossenen Vertrag teilweise zu **stornieren**. Im Falle einer teilweisen Stornierung ist dem Lieferanten auch der nachgewiesene dadurch entfallende, anteilige Gewinn zu erstatten.
9. **Änderungen** des abgeschlossenen Vertrages bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung von Hera.

### **III. Pflichten des Lieferanten**

1. Der Lieferant hat alle ihm aufgrund der schriftlichen Auftragsbestätigung von Hera und dieser Internationalen Einkaufsbedingungen sowie ergänzend die ihm aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und der Regeln der ICC zu der Klausel **DPU Incoterms® 2020** obliegenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die in der schriftlichen Auftragsbestätigung von Hera aufgeführte **Ware** in vereinbarter Art und Menge zur freien Verfügung durch Hera **zu liefern** und die gebotenen Verarbeitungs- und Anwendungsanleitungen zu vermitteln. Eingeräumte Garantien sowie sonstige von ihm gemachte Zusagen hat der Lieferant zu erfüllen, ohne dass diese schriftlich bestätigt sein müssen.
2. Vorbehaltlich weitergehender Zusagen des Lieferanten oder weitergehender Vorgaben in der schriftlichen Auftragsbestätigung von Hera ist der Lieferant verpflichtet, Ware in der **Qualität und Verpackung** und mit den **Kennzeichnungen** und Markierungen versehen an Hera zu übergeben, die den Vorschriften, Standards und produktrechtlichen Anforderungen entspricht, die für die Bereitstellung der Ware auf dem Markt in Deutschland gelten, namentlich auch im Hinblick auf Produktsicherheit, Unfallverhütung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Nichtverwendung verbotener Stoffe, Einhaltung von Grenzwerten usw. Der Lieferant

tritt uneingeschränkt dafür ein, dass die Ware dem jeweils neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entspricht und keine Abweichungen aufweist, die Beeinträchtigungen des in Deutschland üblichen Gebrauchs- oder wirtschaftlichen Wertes oder des dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachten Verwendungszweckes zur Folge haben können. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder sonstiger Liefer-Klauseln ist eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.

3. Der Lieferant gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Lieferung keine **Ansprüche oder Rechte Dritter** an der Ware, insbesondere nicht aus Eigentum oder aus gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum bestehen, die die freie Verwendung der Ware durch Hera in der Europäischen Union beeinträchtigen können.
4. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Hera in jedem Einzelfall darf der Lieferant die ihm gegenüber Hera obliegenden Leistungspflichten nicht auf **Sublieferanten** übertragen, wenn sich daraus rechtliche Konsequenzen für das Vertragsverhältnis mit Hera ergeben können.
5. Der Lieferant hat ungeachtet sonstiger Benachrichtigungspflichten Hera die Lieferung mit angemessenem Zeitvorlauf schriftlich **anzukündigen**, die Ware möglichst zeitnah vor Übergabe an Hera in dem gleichen Umfang zu **untersuchen**, in dem Hera zu einer Eingangsuntersuchung verpflichtet ist, und das Ergebnis der Untersuchung schriftlich festzuhalten.
6. Der **Transport** und die Verwahrung der Ware bis zur Übernahme durch Hera ist alleinige Verantwortung des Lieferanten; insbesondere ist der Lieferant gegenüber Hera dafür verantwortlich, dass die Ware transportgerecht verpackt, sicher verladen und auf für ihre Beförderung geeigneten Transportmitteln transportiert wird. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder sonstiger Liefer-Klauseln ist eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.
7. Ungeachtet der Regelung in Ziffer IV.-3. und ungeachtet der Zollanmeldung durch Hera ist der Lieferant für die summarische Eingangsankmeldung und die zollrechtliche Ankunftsankmeldung und Gestellung der Ware verantwortlich, gewährleistet die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Lieferung in Deutschland geltenden zoll-, **einfuhr- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen** und steht Hera dafür ein, dass die Ware alle Anforderungen für die Einfuhr in Deutschland erfüllt. Der Lieferant versichert insbesondere, dass die Ware keinen außenhandelsrechtlichen Beschränkungen unterliegt und wird die für die Zollanmeldung erforderlichen Daten und Dokumente besorgen und mit angemessenem Zeitvorlauf in 32130 Enger/Deutschland an Hera übergeben. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder sonstiger Liefer-Klauseln ist eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.
8. Der Lieferant wird die Ware entladen an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten **Lieferanschrift** und - wenn eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in 32130 Enger/Deutschland an Hera übergeben (Lieferung DPU Incoterms® 2020). Der Lieferant hat sicherzustellen, dass für die Entladung eines FCL-Containers mindestens ein voller Werktag zur Verfügung steht. Bei Lieferungen im Streckengeschäft ist der Lieferant zusätzlich verpflichtet, die erfolgte Auslieferung an den Empfänger schriftlich an Hera mitzuteilen. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder sonstiger Liefer-Klauseln ist eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.
9. Jeder Lieferung ist ein **Lieferschein** beizufügen, in dem die Bestellnummer der Auftragsbestätigung von Hera und für jeden Warentyp die zugehörige

Zolltarifnummer deutlich herausgestellt sind. **Rechnungen**, Lieferscheine und Versandpapiere müssen mit den Angaben der Auftragsbestätigung von Hera übereinstimmen, allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sind an Hera zu übersenden. Rechnungen müssen zudem die Bestellnummer sowie das Datum der Auftragsbestätigung von Hera und die Steuernummer sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferanten ausweisen. Vereinbarte Teil- oder Restlieferungen sind als solche in dem Lieferschein und in der Rechnung zu kennzeichnen.

10. Der Lieferant hat alle ihm obliegenden Pflichten rechtzeitig zu erfüllen. Die **genaue Einhaltung für die Lieferung vereinbarter Termine oder Fristen** ist wesentliche Pflicht des Lieferanten. Hera ist berechtigt, den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb vereinbarter Fristen festzulegen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen oder gesondert abzurechnen, es sei denn dies wurde zwischen dem Lieferanten und Hera gesondert vereinbart. Ungeachtet aller sonstigen Ansprüche von Hera sind mögliche Lieferverzögerungen unverzüglich nach Erkennbarwerden von Tatsachen, die zu einer Verzögerung führen können, und unter Angabe des neuen Liefertermins schriftlich an Hera mitzuteilen. Ein Recht zur Erbringung von Leistungen außerhalb vereinbarter Termine oder Fristen steht dem Lieferanten nur zu, soweit Hera in jedem Einzelfall schriftlich zugestimmt hat.
11. Der Lieferant ist verpflichtet, nur umweltfreundliches Verpackungsmaterial zu verwenden sowie Verpackungsmaterial und gelieferte Ware, soweit diese zu entsorgen sind und die **Entsorgung** nicht anderweitig gewährleistet ist, auf eigene Kosten an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift und - wenn eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in 32130 Enger/Deutschland abzuholen oder von Dritten zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Lieferant die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung der gelieferten Ware und Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen und Hera auf Verlangen nachzuweisen. Hera ist berechtigt, von dem Lieferanten nicht abgeholte Verpackungen oder Ware auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen.
12. Vereinbarte **Vertragsstrafen und/oder Schadensersatzpauschalen** sind zusätzlich zu den vereinbarten Leistungen zu erbringen, schließen die Geltendmachung weitergehender Schäden nicht aus (wobei insoweit die Vertragsstrafen und Schadensersatzpauschalen auf weitergehende Schäden anzurechnen sind) und werden durch eine vorbehaltlose Annahme der Lieferung nicht beeinträchtigt.
13. Gesetzliche Rechte des Lieferanten zur **Zurückbehaltung** oder **Aussetzung** der ihm obliegenden Leistungen oder zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung des Lieferanten fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder Hera aus demselben Vertragsverhältnis entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.
14. Der Lieferant versichert, alle für die Bereitstellung der Ware auf dem Markt in Deutschland vorgeschriebenen Anforderungen, namentlich **Anmelde-, Mitteilungs- und Registrierungspflichten** zu erfüllen und erteilte Registrierungsnummern sowie sonstige Nachweise unaufgefordert schriftlich an Hera mitzuteilen.
15. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR fünf (5) Millionen pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten, die auch die Kosten eines Rückrufs mit abdeckt; stehen Hera weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Versicherungsschutz auf Nachfrage gegenüber Hera nachzuweisen.

#### IV. Pflichten von Hera

1. Hera ist verpflichtet, den vereinbarten **Kaufpreis zu zahlen**. Die Zahlung des Kaufpreises stellt keine Bestätigung dar, dass die Ware den gesetzlichen und/oder vertraglichen Anforderungen entspricht und erfolgt unter Vorbehalt. Die Zahlung erfolgt bei Fälligkeit zudem unter dem Vorbehalt nachfolgender Rechnungsprüfung durch Überweisung an ein Bankinstitut, mit dem der Lieferant Geschäftsverbindungen unterhält. Zu Maßnahmen der Zahlungssicherung oder der Zahlungsvorbereitung ist Hera nicht verpflichtet.
2. Der Kaufpreiszahlungsanspruch des Lieferanten ist davon abhängig, dass **zuvor die Ware und die Dokumente** vollständig und vertragsgemäß **an Hera übergeben** werden. Die Zahlung ist ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Voraussetzungen binnen vierzehn (14) Tage mit 3 % Skonto oder binnen dreißig (30) Tage netto Kasse **fällig**. Die Zahlungsfrist läuft nicht vor Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei Hera an.
3. Mit dem Preis sind alle Leistungen des Lieferanten einschließlich anfallender Nebenkosten wie insbesondere auch Zölle, Steuern und Abgaben der Aus- und der Durchfuhr sowie außerhalb von Deutschland anfallende Bankgebühren **abgegolten**. Die in Deutschland anfallende **Einfuhrumsatzsteuer** sowie sonstige bei der Einfuhrfreimachung zu entrichtende Abgaben übernimmt Hera. Eine Erhöhung – gleich aus welchem Rechtsgrund – des bei Vertragsabschluss vereinbarten Preises ist ausgeschlossen.
4. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte sind nicht berechtigt, die Zahlung zu fordern. Die **Empfangszuständigkeit** des Lieferanten bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abtritt.
5. Gesetzliche Rechte von Hera zur Herabsetzung des Kaufpreises, zur **Aufrechnung**, zur **Zurückbehaltung** und/oder zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden durch die Regelung in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen nicht eingeschränkt und stehen Hera auch zu, wenn Kasse-Klauseln vereinbart werden oder die Forderungen aus unterschiedlichen Verträgen resultieren. Ohne dass es einer vorherigen Anzeige an den Lieferanten bedarf ist Hera zur **Aussetzung** von Pflichten berechtigt, solange aus Sicht von Hera die Besorgnis besteht, der Lieferant werde seinen aus dem vorliegenden oder einem anderen mit Hera abgeschlossenen und noch nicht vollständig erfüllten Vertrag resultierenden Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. Hera ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung, Erhebung von Einreden oder Widerklagen auch berechtigt, wenn die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung von dem Lieferanten bestritten wird, von Hera durch Zession erworben wurde oder Hera aus sonstigem Grund zur Einziehung ermächtigt ist oder die Forderung zwar entstanden, aber noch nicht fällig ist oder für sie eine andere Währung oder eine ausschließliche Gerichts- oder Schiedszuständigkeit bei einem anderen Gericht als dem für die Forderung des Lieferanten zuständigen Gericht vorgesehen ist.
6. Hera ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung von Hera oder in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen niedergelegt sind.
7. Die **Übernahme** der Ware durch Hera erfolgt unter dem **Vorbehalt**, dass die Ware nach Maßgabe des Vertrages, dieser Internationalen Einkaufsbedingungen und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in jeder Hinsicht vertragsgemäß und frei von Ansprüchen und Rechten Dritter ist.

#### V. Vertragswidrige Ware

1. Über die gesetzlich definierten Vertragswidrigkeiten hinaus ist die Ware **vertragswidrig**, wenn sie nicht den Anforderungen gemäß Ziffer III.-1., III.-2., III.-3 und III.-7. oder in Werbeaussagen oder gegenüber Hera gemachten Äußerungen des Lieferanten oder sonstigen in der Europäischen Union rechtlich maßgeblichen Bestimmungen entspricht oder wenn durch die Ware produkthaftungsrechtliche oder ähnliche Ansprüche zugunsten Dritter ausgelöst werden oder wenn Ansprüche oder Rechte Dritter, insbesondere aus Eigentum oder aus gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum behauptet werden. Ungeachtet von Satz 1 ist die Ware nicht vertragswidrig, wenn in der schriftlichen Auftragsbestätigung von Hera eine andere Regelung niedergelegt ist oder der Lieferant nachweist, dass Hera die Vertragswidrigkeit bei Vertragsabschluss positiv kannte und eingewilligt hat, die Ware trotz der Vertragswidrigkeit abzunehmen.
2. Die Bestätigung des Lieferanten zu von Hera gewünschten Beschaffenheiten oder Eignungen der Ware ist zugleich eine unbedingte und uneingeschränkte **Garantie des Lieferanten**, es sei denn, der Lieferant hat Hera schriftlich erklärt, eine solche Garantie nicht übernehmen zu können. Gleiches gilt für Bezugnahmen des Lieferanten auf allgemein anerkannte Normen oder Gütezeichen oder Erklärungen des Lieferanten, dass die Ware eine bestimmte Beschaffenheit aufweist und/oder für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet ist. Im Falle von Folgegeschäften über gleiche Ware gelten die Bestätigungen, Bezugnahmen oder sonstigen Erklärungen des Lieferanten fort, ohne dass sie einer weiteren Erwähnung bedürfen.
3. Ausgenommen ganz offensichtliche Vertragswidrigkeiten beginnt die **Pflicht zur Untersuchung** der Ware mit Verarbeitung oder Benutzung der Ware durch Hera, spätestens jedoch ein halbes Jahr nach Übergabe an Hera. Die Pflicht zur Untersuchung besteht nur im Hinblick auf typische Abweichungen in Art, Menge, Qualität und Verpackung der gelieferten Ware und ist bei Anwendung einer bei Hera üblichen Untersuchungsmethode und Beschränkung auf Stichproben erfüllt. Bei Sukzessiv- oder Teillieferungen genügt die Untersuchung nur einzelner Lieferungen. Die Hinzuziehung von Gutachtern, Havariekommissaren, Inspektionsbüros oder sonstigen externen Dritten ist nicht erforderlich. Hera hat die Ware nicht im Hinblick auf die Einhaltung rechtlicher Vorschriften oder auf die Freiheit von Rechten oder Ansprüchen Dritter zu untersuchen. Liefert der Lieferant verspätet, entfällt die Pflicht zur Untersuchung, soweit infolge der verspäteten Lieferung eine angemessene Zeit zur Untersuchung nicht mehr zur Verfügung steht. Wenn der Lieferant nacherfüllt, entfällt die Pflicht zur Untersuchung bis Hera eine schriftliche Mitteilung des Lieferanten erhalten hat, dass die Nacherfüllung nunmehr abgeschlossen ist.
4. Die Rügefrist für Vertragswidrigkeiten beträgt vierzehn (14) Kalendertage. Sie beginnt für ganz offensichtliche Vertragswidrigkeiten mit der Lieferung der Ware (bzw. mit dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort, wenn abweichend von Ziffer III.-8. eine E-, F- oder C-Klausel der Incoterms® 2020 vereinbart wurde), in allen anderen Fällen nachdem Hera endgültig weiß oder hätte wissen müssen, dass die Ware vertragswidrig ist. Wenn der Lieferant um die Vertragswidrigkeit wusste oder hätte wissen müssen, besteht keine Anzeigeobliegenheit für Hera. Ansonsten ist die Anzeige jeweils an den Lieferanten oder an den für ihn tätigen Agenten zu richten. In der Anzeige ist die Vertragswidrigkeit grob zu bezeichnen, ohne dass nähere Angaben zur Art der Vertragswidrigkeit oder zum Umfang der betroffenen Ware erforderlich sind. Der Lieferant ist gehalten, bei Bedarf weitere Angaben zur Art der Vertragswidrigkeit oder zum Umfang der betroffenen Ware schriftlich bei Hera anzufordern. Rechte oder Ansprüche Dritter bezüglich der Ware können ohne Wahrung einer Frist jederzeit angezeigt werden.
5. Ohne Verzicht auf weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche ist Hera nach Maßgabe dieser Internationalen Einkaufsbedingungen zu Rechtsbehelfen nach Ziffer V.-6. berechtigt, wenn die Ware zum **Zeitpunkt** des Anlaufens der in Ziffer V.-4. geregelten Fristen vertragswidrig im Sinne dieser Internationalen

Einkaufsbedingungen ist, es sei denn der Lieferant legt dar, dass die Vertragswidrigkeit nach Übernahme der Ware verursacht wurde und dem Verantwortungsbereich von Hera zuzurechnen ist.

6. Hera ist berechtigt, wegen Lieferung vertragswidriger Ware die gesetzlichen **Rechtsbehelfe** und/oder Ansprüche nicht-vertraglicher Art gegen den Lieferanten geltend zu machen. Ersatzlieferung und Vertragsaufhebung setzen nicht eine wesentliche Vertragsverletzung des Lieferanten oder eine unversehrte Rückgabe der vertragswidrigen Ware voraus und können über den Umfang der vertragswidrigen Ware hinaus für den gesamten Vertrag geltend gemacht werden. Die Frist zur Erklärung der Vertragsaufhebung beträgt im Falle der verspäteten Lieferung zwölf (12) Monate und beginnt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Im Falle einer anderen Vertragsverletzung als verspäteter Lieferung kann die Erklärung der Vertragsaufhebung bis zum Ende der in Ziffer V.-7. genannten Frist erklärt werden. Bei Lieferung von Mindermengen kann Hera ohne weiteres den Kaufpreis herabsetzen. Übermengen kann Hera ganz oder teilweise ablehnen, ohne dass es einer Vertragswidrigkeitsanzeige bedarf. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Vertragsaufhebung in VI.-2. und zum Schadensersatz in VII.-2. auch bei Lieferung vertragswidriger Ware. Hera ist zusätzlich berechtigt, bis zu einer endgültigen Erledigung der Vertragswidrigkeit die Zahlung des Kaufpreises bis zur Höhe der dreifachen Nachbesserungskosten zurückzuhalten.
7. Die **Verjährung der Rechtsbehelfe** beginnt mit vertragsgemäßer Übernahme der Ware durch Hera und vollständiger Erfüllung aller dem Lieferanten obliegenden Primärpflichten. Die Verjährung tritt in keinem Fall vor Ablauf von sechs (6) Monaten nach Anzeige der Vertragswidrigkeit ein, wenn die Anzeige vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt. Art. 39 Abs. 2 UN-Kaufrecht/CISG wird ausgeschlossen. Für Ansprüche von Hera gegen den Lieferanten wegen Verletzung von Rechten oder Ansprüchen Dritter beträgt die Verjährungsfrist zehn (10) Jahre.

## **VI. Vertragsaufhebung**

1. Unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen ist der **Lieferant** zur Aufhebung des Vertrages berechtigt, nachdem er Hera die Vertragsaufhebung schriftlich angedroht hat und eine schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist. Die Aufhebung des Vertrages ist innerhalb angemessener Frist, schriftlich und unmittelbar an Hera zu erklären.
2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte kann **Hera** den Vertrag ganz oder teilweise aufheben, wenn die Durchführung des Vertrages gesetzlich verboten ist oder wird, wenn der Lieferant oder dessen unmittelbare oder mittelbare Zulieferer Bestimmungen zum Schutz der Umwelt oder zur Achtung der Menschenrechte verletzen, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird, wenn Hera nach diesen Internationalen Einkaufsbedingungen zu Rechtsbehelfen wegen Lieferung vertragswidriger Ware berechtigt ist oder wenn der Lieferant trotz Ablauf einer von Hera gesetzten Nachfrist sonstige Pflichten verletzt hat.

## **VII. Schadensersatz**

1. Der Lieferant ist berechtigt, im Falle unberechtigt nicht rechtzeitiger Zahlung **Schadensersatz von Hera** zu verlangen. Die Höhe des Schadens beträgt für die Dauer der unberechtigten Vorenthaltung der Zahlung Zinsen in Höhe von pauschal 2% per annum über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank oder, wenn die Zahlung nicht in Euro zu leisten ist, über dem amtlichen Diskontsatz der Währung, in der die Zahlung zu leisten ist. Ausgenommen die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigungen

durch die Organe oder leitenden Angestellten von Hera sowie zwingend vorgesehene Produkthaftung ist jeder Anspruch des Lieferanten auf Schadensersatz aus anderem Grund, auf weitergehende Zinsen oder auf Ersatz sonstiger Schäden oder Aufwendungen ausgeschlossen.

2. Hera ist ungeachtet sonstiger Ansprüche auch nicht-vertraglicher Art und ohne Einschränkungen berechtigt, anstelle anderer sowie ergänzend neben anderen Rechtsbehelfen wegen jeder Art von Vertragsverletzung **Schadensersatz von dem Lieferanten** zu verlangen. Die vorbehaltlose Annahme der Ware oder Zahlung des Kaufpreises hat nicht den Verzicht auf Schadensersatzansprüche zur Folge. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Rechte beläuft sich der zu ersetzende Schaden auf alle infolge der Vertragsverletzung bei Hera direkt oder mittelbar eintretenden Aufwendungen, Verluste und Nachteile, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass das Ausmaß des Schadens weder bei Abschluss noch während der Durchführung des Vertrages voraussehbar war. Vorbehaltlich des Nachweises des Lieferanten, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, und ungeachtet der Geltendmachung weitergehender Schäden (wobei insoweit die Schadensersatzpauschalen auf weitergehende Schäden anzurechnen sind) ist Hera bei **nicht rechtzeitiger oder ausbleibender Lieferung** der Ware berechtigt, für jede angefangene Verspätungs-Woche ohne Nachweis **Schadensersatz pauschal** in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Nettokaufpreises der verspätet gelieferten Waren bis zu maximal 10 % des jeweiligen Nettokaufpreises der verspätet gelieferten Waren zu verlangen.

#### **VIII. Sonstige Regelungen**

1. Mit Lieferung werden die Ware sowie alle zugehörigen Unterlagen und Dokumente uneingeschränkt Eigentum von Hera. Wenn ein **Eigentumsvorbehalt** zugunsten des Lieferanten vereinbart wird, hat dieser lediglich die Wirkungen eines einfachen Eigentumsvorbehalts; Hera ist ungeachtet des Eigentumsvorbehalts zudem berechtigt, die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, namentlich zu verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen, auch wenn die Verwendung den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.
2. Ohne Verzicht auf weitergehende Ansprüche wird der Lieferant Hera auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Untersuchungs-, Rüge-, Überwachungs- oder Rückruffpflichten oder die vorherige Durchführung behördlicher oder gerichtlicher Verfahren sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung in schriftlicher Form alle gebotenen Auskünfte und technischen Dokumentationen zu den Waren an Hera erteilen und uneingeschränkt Sicherheit oder Ersatz leisten, wenn Hera infolge **behördlicher Anordnung** Nachteile drohen oder Bußgelder auferlegt werden oder sonstige Nachteile erfährt und die behördliche Anordnung auf produktrechtliche Vorschriften gestützt wird, deren Beachtung nach diesen Internationalen Einkaufsbedingungen zu dem Pflichtenkreis des Lieferanten zählt. Das Gleiche gilt, wenn Hera aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften gehalten ist, Ware zurückzurufen, die von dem Lieferanten geliefert wurde oder von dem Lieferanten gelieferte Teile enthält, sofern deren Ursächlichkeit für den **Waren-Rückruf** nicht ausgeschlossen werden kann.
3. Der **Lieferort** ergibt sich aus der Regelung in III.-8. dieser Internationalen Einkaufsbedingungen und gilt auch für Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen. **Zahlungs- und Erfüllungsort** für alle sonstigen Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von Hera mit dem Lieferanten ist 32130 Enger/Deutschland. Dies gilt auch, wenn der Lieferant für Hera Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder Zahlungen gegen Übergabe von Ware oder Dokumenten zu leisten oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Die Vereinbarung anderer Klauseln der



Incoterms oder sonstiger Liefer-Klauseln ist eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.

4. An von Hera in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen **Unterlagen** sowie an Software behält sich Hera alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor.
5. Vorbehaltlich des schriftlichen Widerspruchs des Lieferanten werden **personenbezogene Daten**, die Hera vom Lieferanten bei der Durchführung von Tätigkeiten nach diesen Internationalen Einkaufsbedingungen erhält, von Hera und Dienstleistern mit Sitz im In- und/oder Ausland verarbeitet.
6. Die Übermittlung von **elektronischen Dokumenten (EDI)** erfordert besondere Vereinbarungen.
7. Die Verjährungsfrist für Ansprüche von Hera gegen den Lieferanten wegen **unrichtiger Angaben** zu den dem Lieferanten obliegenden Pflichten nach Abschnitt III.-7. oder Abschnitt III.-14. beträgt zehn (10) Jahre.
8. Sämtliche Mitteilungen, Erklärungen, Anzeigen usw. sind ausschließlich **in deutscher oder in englischer Sprache** abzufassen. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der **Schriftform**.
9. Sollten Bestimmungen dieser Internationalen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

## **IX. Anwendbares Recht**

1. Für die Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gelten die Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (**UN-Kaufrecht / CISG**) sowie über die Verjährungsfrist beim Internationalen Warenkauf, jeweils in der englisch-sprachigen Fassung vom 11. April 1980. Die UN-Übereinkommen gelten über ihren Anwendungsbereich hinaus und ungeachtet vertragsstaatlicher Vorbehalte für alle Verträge, die nach den Regelungen in Ziffer I.-1. und I.-2. diesen Internationalen Einkaufsbedingungen unterliegen. Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten im Zweifel die Incoterms® 2020 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.
2. Für das **Zustandekommen der Verträge** einschließlich, aber nicht beschränkt auf Absprachen zu gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Zuständigkeiten sowie für die vertraglichen **Rechte und Pflichten der Parteien** unter Einschluss auch der, aber nicht beschränkt auf die Haftung für den durch die Ware verursachten Tod oder die Körperverletzung einer Person sowie wegen Verletzung vorvertraglicher und sonstiger Nebenpflichten, für die Verjährung sowie für die Auslegung gelten ausschließlich die in IX.-1. aufgeführten UN-Übereinkommen in Verbindung mit diesen Internationalen Einkaufsbedingungen. Vorbehaltlich anderer Regelungen in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen bestimmen sich die Rechtsbeziehungen der Parteien im Übrigen nach dem Schweizer Obligationenrecht.

## **X. Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsvereinbarung**

1. Sofern der Lieferant seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, Islands oder Norwegen hat, wird für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Internationalen Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, einschließlich vertraglicher, außervertraglicher und insolvenzrechtlicher Streitigkeiten sowie Streitigkeiten über die Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung der Verträge und dieser Internationalen Einkaufsbedingungen, die ausschließliche Zuständigkeit der für 32130 Enger/Deutschland zuständigen Gerichte vereinbart. Hier ist in diesem Fall jedoch auch berechtigt, den Lieferant vor den staatlichen Gerichten an Sitz des Lieferanten zu verklagen.
  
2. Sofern der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, Islands und Norwegen hat, werden alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Internationalen Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, einschließlich vertraglicher, außervertraglicher und insolvenzrechtlicher Streitigkeiten sowie Streitigkeiten über die Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung der Verträge und dieser Internationalen Einkaufsbedingungen, ausschließlich durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung des Swiss Arbitration Centre entschieden. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Zürich/Schweiz, die Sprache ist deutsch.